

BStGer BK_B 015/04 vom 28. April 2004

Bundesstrafgericht, 2004-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_B_015_04

FR: TPF BK_B 015/04 du 28 avril 2004

IT: TPF BK_B 015/04 del 28 aprile 2004

Regeste

Beschwerde gegen Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft (Art. 44 ff. BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Die Anklagekammer des Bundesgerichts ist per 31. März 2004 aufgelöst worden. Gemäss Art. 33 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG bzw. Art. 214 BStP (SR 312.0) ergibt sich neu die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über die hängige Beschwerde.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist Partei im Verfahren und durch die Verfügung der Untersuchungsrichterin im rechtlichen Sinne beschwert (Art. 214 Abs. 2 BStP). Die Beschwerde ist innert der Frist von Art. 217 BStP eingereicht worden. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.3

Bei der Beschwerde gemäss Art. 214 BStP handelt es sich um ein ordentliches Rechtsmittel, mit welchem grundsätzlich alle Mängel des angefochtenen Entscheides gerügt werden können. Die Beschwerdekammer prüft dabei mit freier Kognition sowohl hinsichtlich Sachverhalt als auch rechtlicher Würdigung. Für ihre Beurteilung stützt sich die Beschwerdekammer dabei ausschliesslich auf die von den Parteien im Verfahren eingereichten Akten, für welche Parteiöffentlichkeit gilt. Die Ermittlungs- oder Untersuchungsbehörde hat dabei entweder bereits in der Begründung des angefochtenen Entscheids oder aber im Rahmen ihrer Äusserungen im Beschwerdeverfahren darzulegen, worauf sie ihren Entscheid konkret abstützt. Sie hat dies mit den dafür massgeblichen Akten zu substantizieren. Dabei genügt ein pauschaler Verweis etwa auf ein Dossier, auf die Einvernahmen etc. nicht.

- 5 - Die Behörde hat vielmehr unter Bezugnahme auf ein jeweiliges konkretes Aktenstück im Detail darzulegen, worauf sie ihren Entscheid materiell abstützt. Es kann insbesondere nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz sein, in umfangreichen Akten bzw. Aktenstücken nach einzelnen Elementen zu suchen, auf welche die Behörde den angefochtenen Entscheid stützen könnte.

E. 2

Angefochten ist die mit Verfügung vom 23. Februar 2004 ausgesprochene Abnahme der Identitätspapiere des Beschwerdeführers sowie die Auferlegung einer wöchentlichen Meldepflicht. Entgegen dem Wortlaut "saisie" (Beschlagnahme), handelt es sich bei der Abnahme der Identitätspapiere rechtlich nicht um eine Beschlagnahme im Sinne des Art. 65

BStP – ein Beschlagnahmegrund wäre im Übrigen auch nicht erkennbar –, sondern um eine Ersatzmassnahme anstelle von Untersuchungshaft. Auch die UntersuchungsrichterIn begründet in ihren Äusserungen die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Massnahmen mit Haftgründen.

Die BStP erwähnt (anders als gewisse kantonale Prozessordnungen, siehe HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Auflage, 2002, § 68 N 45) als einzige Ersatzmassnahme anstelle von Untersuchungshaft die Leistung einer finanziellen Sicherheit (Art. 54 - 59 BStP). Wie die UntersuchungsrichterIn zutreffend ausführt, schliesst dies andere Ersatzmassnahmen nicht aus. Im Gegenteil gebietet es das Verhältnismässigkeitsprinzip, dass die für die Anordnung von Untersuchungshaft zuständige Behörde bei ihrem Entscheid jeweils prüft, ob allenfalls anstelle der Untersuchungshaft mit einer in die persönliche Freiheit weniger eingreifenden Massnahme der gleiche Zweck erreicht werden kann. In Gesetzen, welche wie die BStP diese Ersatzmassnahmen nicht nennen, ergibt sich deren Zulässigkeit aus dem Satz "in maiore (Haft) minus (Ersatzmassnahme)" (HAUSER/SCHWERI, a.a.O., § 68 N 45). Im Übrigen enthalten auch kantonale Gesetze in der Regel keine abschliessende Auflistung der möglichen Ersatzmassnahmen.

E. 3

Ersatzmassnahmen ersetzen eine Untersuchungshaft. Entsprechend müssen die Voraussetzungen für Untersuchungshaft an sich erfüllt und verhältnismässig sein. Ersatzmassnahmen können auch bei Fluchtgefahr von geringerer Intensität angeordnet werden, welche für sich selbst Untersuchungshaft aufgrund der Verhältnismässigkeit noch nicht rechtfertigen würde (z.B. SGGVP 1986 Nr. 61).

- 6 -

Voraussetzung für Untersuchungshaft ist vorerst der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts. Dieser ist im Beschwerdeverfahren durch die Behörde zu konkretisieren und durch Beweismittel zu substantzieren.

Die UntersuchungsrichterIn stützt sich zur Begründung ihres Entscheids auf die wenigen, von ihr im Beschwerdeverfahren eingereichten Aktenstücke 1 - 5, vor allem auf die 355 Seiten umfassende (aus dem Russischen ins Französische übersetzte) Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation gegen D._____, E._____, F._____, G._____, K._____, L._____ und M._____ (Beilage 2). Beilage 1 ist das Einvernahmeprotokoll vom 23. Februar 2004, worin der Beschwerdeführer sich zur Sache nicht einlässt. Entsprechend ergeben sich aus diesem Aktenstück hinsichtlich des konkreten Tatverdachts keine beweismässig verwertbaren Hinweise. Beilage 3 ist die erste Seite eines Internetausdrucks zur Affäre C._____-I._____: Danach sollen die Angeschuldigten wegen Abzweigung von Vermögenswerten im Umfang mehrerer Millionen US \$ in Russland verurteilt worden sein. Als Delikte werden Missbrauch der Vermögensverwaltungsbefugnis und Verstoss gegen Devisengesetzgebung genannt. Für sich selbst ergibt auch dieses Dokument keinerlei Belastung gegen den Beschwerdeführer. Beilage 4 enthält ein zweiseitiges Organigramm der miteinander wirtschaftlich verbundenen Firmen um den B._____-Komplex, inkl. einer Aufzeichnung der Beteiligungen untereinander sowie der Zeichnungsberechtigungen bzw. Vertretungen im Verwaltungsrat. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bei sämtlichen hier und auch in der russischen Anklageschrift genannten Firmen auch im fraglichen Zeitraum, sei

dies als Zeichnungsberechtigter, sei dies als Verwaltungsrat, beteiligt war. Die beiden Schemata sind von der Bundeskriminalpolizei (nachfolgend „BKP“) erstellt worden und datieren vom 11. Juli 2003. Als Beilage 5 schliesslich wird eingelegt der Ausführungsbericht der BKP über eine am 2. April 2003 durchgeführte Hausdurchsuchung bei der Tochter des Beschwerdeführers an deren Wohnsitz X._____, sowie die Einvernahme der Tochter. Hinsichtlich des Tatverdachts gegen den Beschwerdeführer ergibt sich daraus nichts.

Die Untersuchungsrichterin beruft sich zur Begründung ihres Tatverdachts vor allem auf die 355-seitige Anklageschrift gegen D._____ und Konsorten. Sie bezeichnet die daraus resultierenden Belastungen als schwerwiegend, bezeichnet den Beschwerdeführer gar als denjenigen, der die gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen und finanziellen Strukturen für diese Delikte der angeklagten Russen geschaffen habe, welche die Abzweigung mehrerer Millionen US \$ zu Lasten der C._____ erst ermöglicht hätten. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, aus dem eingelegten NZZ-Artikel ergäbe sich, dass die in Russland Angeklagten gerade

- 7 - nicht wegen des in der Anklageschrift enthaltenen Vorwurfs verurteilt worden seien.

Aus dem NZZ-Artikel und aus Beilage 3 der Untersuchungsrichterin lässt sich nur entnehmen – es handelt sich um Pressemitteilungen –, dass die Angeschuldigten D._____ und E._____ wegen Missbrauchs der wirtschaftlichen Befugnisse und illegaler Devisenexporte zu drei bzw. dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, jedoch sofort auf freien Fuss gesetzt worden sind sowie, dass auch die übrigen Verantwortlichen verurteilt und auf freien Fuss gesetzt worden sind. Ein unmittelbarer Hinweis gegen den Beschwerdeführer lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten. Die Untersuchungsrichterin erachtet nun vor allem die russische Anklageschrift als massgeblich für den dringenden Tatverdacht. Allerdings verweist sie nur pauschal darauf, legt auch nicht dar, worin der Tatbeitrag des Beschwerdeführers konkret gelegen haben soll. Wie dargelegt, kann zur Begründung eines Tatverdachts nicht einfach ein pauschaler Vorwurf erhoben und ebenso pauschal auf ein umfangreiches Aktenstück wie die Anklageschrift gegen D._____ und Konsorten verwiesen werden, vor allem dann, wenn der darin enthaltene Tatvorwurf keine Hinweise auf eine Beteiligung des Beschwerdeführers enthält. Es hätte der Untersuchungsrichterin obliegen, genau und im Detail darzutun, aufgrund welcher in dieser Anklageschrift aufgeführten Beweismittel (ab S. 47) sich der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer auf die ihm konkret vorgeworfenen Delikte abstützt.

Die Beschwerdekammer nimmt deshalb nur eine cursorische Prüfung dieses Aktenstücks auf offensichtlich sich daraus ergebende Verdachtsmomente auf konkrete Straftaten vor. Die grobe Durchsicht des Anklagevorwurfs selbst (S. 3 - 47) ergibt keinen direkten Hinweis auf eine persönliche Beteiligung des Beschwerdeführers an der Abzweigung von rund einer Million US \$ mittels der Ausnutzung der untereinander verbundenen Gesellschaften, dem Einsatz von Eigenwechsellern und den damit erhobenen Strafzinsen zu Lasten der C._____. Vor allem aber hat die russische Generalstaatsanwaltschaft in der Beantwortung des Rechtshilfesuchts der Bundesanwaltschaft vom 31. Mai 2002 – mithin zeitlich nach Erstellung der Anklageschrift gegen die Angeklagten D._____ und Konsorten – ausdrücklich erklärt, dass keine Aussagen im Verlaufe der Ermittlungen gemacht worden seien, welche die Annahme zuliessen, der Beschwerdeführer sei in irgendeine illegale Aktivität verwickelt gewesen.

Damit hat die Strafverfolgungsbehörde im Beschwerdeverfahren einen dringenden Tatverdacht bezüglich der von ihr genannten Delikte nicht dargestellt. Ist aber ein dringender Tatverdacht – selbst hinsichtlich des für eine Ersatzmassnahme abgeschwächten Ausmasses an Dringlichkeit – nicht

- 8 - dargelegt, so ist die Beschwerde zu schützen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Untersuchungsrichterin ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Identitätspapiere zurückzugeben. Die Meldepflicht ist ebenfalls aufzuheben (Art. 219 Abs. 2 BStP).

E. 4

Um im Beschwerdeverfahren vor Bundesstrafgericht Kosten auferlegen zu können, hat der Gesetzgeber per 1. April 2004 Art. 219 Abs. 3 BStP aufgehoben. Damit gelten die ordentlichen Kostenbestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) und damit der Grundsatz, dass die Kosten zu tragen hat, wer vor Gericht unterliegt (156 Abs. 1 OG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt damit die Eidgenossenschaft.

Gemäss Art. 159 OG (Marginale: Parteientschädigung) ist mit dem Entscheid über die Streitsache selbst zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der Unterliegenden zu ersetzen sind. Nachdem der Beschwerdeführer obsiegt hat, sind ihm die durch das Beschwerdeverfahren verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (sachgemäss aus Art. 159 Abs. 2 BStP). Dabei ist das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 11. Februar 2004 über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht anwendbar (SR 173.711.31). Gemäss Art. 3 Abs. 3 desselben wird das Honorar nach Ermessen festgesetzt, wenn bis zur Schlussverhandlung oder innert einer vom Gericht angesetzten Frist keine Kostennote eingereicht wird. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Gebührenreglements wird deshalb eine pauschale Entschädigung (inkl. MwSt) von Fr. 1'500.-- festgesetzt. Das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt hat diese dem Beschwerdeführer auszurichten.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.